

Zoll und Einfuhr kompakt | Tunesien | Zollberatung

04.07.2019

Zoll und Einfuhr kompakt - Tunesien

Autor: Kurdo Homam Ghazi (Juni 2019)

Standort (GTAI) - Zoll und Einfuhr kompakt Tunesien bietet einen Überblick über die Zollverfahren, dafür notwendige Dokumente, Einfuhrabgaben, Verbote und Einfuhrbeschränkungen

Internationale Handelsabkommen

Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union

Grundlage für den Warenhandel zwischen der Europäischen Union (EU) und der Tunesischen Republik ist das am 17. Juli 1995 unterzeichnete und 1998 in Kraft getretene Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen (ABl. EU L 97 vom 30.3.98). Nach dem im bilateralen Abkommen vereinbarten schrittweisen Zollabbau bildet Tunesien seit 2008 als erstes Land im Mittelmeerraum eine Freihandelszone mit der EU für nahezu alle gewerblichen Ursprungswaren der Zollkapitel 25 bis 97.

Seit November 2012 verfügt Tunesien über den Status einer "Privilegierten Partnerschaft" mit der EU. Seit Oktober 2015 laufen Verhandlungen über den Abschluss eines vertieften und umfassenden Freihandelsabkommens (Deep and Comprehensive Free Trade Agreement - DCFTA). Inhaltlich geht es dabei um Bereiche, die im bestehenden Freihandelsabkommen über Waren noch nicht abgedeckt sind, wie Dienstleistungen, Investitionsschutz, Wettbewerbspolitik und öffentliches Beschaffungswesen. Ziel ist eine regulatorische Harmonisierung mit einer allmählichen Angleichung von tunesischen Rechtsvorschriften in handelsrelevanten Bereichen an die EU-Gesetzgebung, um eine schrittweise wirtschaftliche Integration in den europäischen Binnenmarkt zu ermöglichen.

Regionale Handelsabkommen in der arabischen Welt

Als entscheidenden Schritt hin zur Schaffung einer Europa-Mittelmeer-Freihandelszone unterzeichneten Ägypten, Jordanien, Marokko und Tunesien im Februar 2004 das Agadir-Abkommen. Es ist am 27. März 2007 in Kraft getreten. Im November 2016 wurde der Mitgliedschaft des Libanon und der Palästinensischen Gebiete zugestimmt. Zusammen mit den Staaten Algerien, Libyen, Marokko und Mauretanien gründete Tunesien 1989 die Maghreb-Union (Union du Maghreb Arabe - UMA) mit dem Ziel einer umfassenden wirtschaftlichen und politischen Zusammenarbeit. Tunesien ist zudem Mitglied der Arabischen Liga, die 1997 beschloss, innerhalb von zehn Jahren eine große Arabische Freihandelszone (Greater Arab Free Trade Area - GAFTA) zu errichten. Zu den Mitgliedstaaten der GAFTA gehören neben Tunesien Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Oman, die Palästinensischen Gebiete, Katar, Saudi-Arabien, Sudan, Syrien (z.Zt. suspendiert) und die Vereinigten Arabischen Emirate. Die Vertragsparteien gewähren sich seit dem 01. Januar 2005 offiziell Zollfreiheit bei der Einfuhr ihrer industriellen und landwirtschaftlichen Ursprungswaren.

Weitere multi- und bilaterale Handelsabkommen

Am 01. Juni 2005 ist ein Freihandelsabkommen zwischen Tunesien und den Staaten der EFTA (European Free Trade Association) in Kraft getreten, hiernach Tunesien Industriewaren und landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten mit Ursprung in den EFTA-Mitgliedsstaaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz dieselben Präferenzen wie denen aus der EU gewährt.

Tunesien hat mit folgenden Staaten bilaterale - teils parallel zu den multilateralen Abkommen existierende - Handelsabkommen geschlossen, die beiden Vertragsparteien einen begünstigten Marktzugang mit Vorzugszöllen beziehungsweise

Zollfreiheit gewähren: Ägypten, Algerien, Jordanien, Kuwait, Libyen, Marokko, Mauretanien, Niger, palästinensische Gebiete, Senegal, Sudan, Syrien und Türkei.

Ende 2014 haben Tunesien und der südamerikanische Staatenbund MERCOSUR eine Absichtserklärung unterzeichnet, mit der sie ihr Interesse an einer Aufnahme von Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen bekunden.

WTO

Tunesien ist am 29. März 1995 der Welthandelsorganisation (World Trade Organization-WTO) beigetreten.

Panafrikanische Freihandelszone

Das Abkommen zur Schaffung der Afrikanischen Kontinentalen Freihandelszone (AfCFTA) ist formal zum 30. Mai 2019 in Kraft getreten, nachdem am 29. April eine Mindestzahl von 22 nationalen Ratifikationsurkunden beim Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union Moussa Faki Mahamat hinterlegt wurde. Gemäß Artikel 23 des Abkommens tritt 30 Tage nach diesem Datum das Abkommen dann in Kraft. Zudem haben inzwischen 52 der 55 Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union das Abkommen unterzeichnet. Weitere Ratifikationen folgen.

Kumulierung

Tunesien ist Mitglied der Paneuropa-Mittelmeer-Präferenzzone (Pan-Euro-Med). Diese besteht aus der EU, den EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz), den Unterzeichnerstaaten der Barcelona-Erklärung (Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien, palästinensische Gebiete) sowie den Färöer-Inseln. Es sieht die Möglichkeit einer weitreichenden Ursprungskumulierung für Erzeugnisse aus der EU, der Türkei und den EFTA-Staaten sowie als Präferenznachweis die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED vor. Unter Kumulierung versteht man das für die Bestimmung des präferenziellen Ursprungs Produktionsschritte die in einem oder mehreren Ländern in dem Präferenzraum durchgeführt worden sind, beim Erwerb der Ursprungs Eigenschaft angerechnet werden, bzw. mitgezählt werden.

Zollverfahren

Allgemeine Vorschriften, Registrierung, nationales AEO-Programm

Die tunesischen Einfuhrbestimmungen sind im Zollgesetz (Code des Douanes, loi 2008-34) vom 2. Juni 2008, den dazugehörigen Durchführungsvorschriften sowie einer Vielzahl von Dekreten und den jährlichen Haushaltsgesetzen geregelt. Das Außenhandelsregime mit den Ein- und Ausfuhrbeschränkungen ist im Gesetz 94-41 vom 07. März 1994 festgehalten.

Danach ist die Wareneinfuhr in Tunesien grundsätzlich liberalisiert. Bestimmte Güter unterliegen jedoch einer Genehmigungspflicht oder einem staatlichen Einfuhrmonopol (siehe Abschnitt "Verbote und Beschränkungen"). Genehmigungspflichtige Waren werden wiederum danach unterschieden ob die Einfuhr liberalisiert ist, oder ob die Einfuhr nur in bestimmten Kontingenten erfolgen kann. Genehmigungspflichtige Waren dessen Einfuhr liberalisiert ist, können über einen zugelassenen Vermittler - in der Regel eine Handelsbank- importiert werden.

Für genehmigungspflichtige kontingentierte Waren ist ebenfalls über einen zugelassenen Vermittler eine Einfuhrgenehmigung (autorisation d'importation) beim tunesischen Handelsministerium zu beantragen. Dies geschieht auf elektronischem Weg via Tunisie TradeNet, dem als "single window" konzipierten elektronischen Zollabfertigungssystem unter Verwendung des Dokuments "titre de commerce extérieur" (TCE).

Außer zur Zollabfertigung dient das TCE als Grundlage für Zahlungen in Fremdwährung. Mit dem TCE kann der Devisen-transfer von einer bei der tunesischen Zentralbank akkreditierten Bank des Importeurs erfolgen (Domizilierung). In Tunesien gelten strenge Devisenkontrollmechanismen, die tunesische Landeswährung ist nicht frei konvertierbar. Ein TCE erstreckt sich nur auf eine spezifische Importhandlung, das TCE gilt ein Jahr.

Zusätzlich zu beachten sind weitere Anweisungen des Handelsministeriums oder anderer Einrichtungen wie der Zentralbank, bevor eine Domizilierung vorgenommen werden kann. Darunter fallen zum Beispiel technische Warenkontrollen (siehe Abschnitt "Verbote und Beschränkungen" und "Technische Vorschriften, Normen und Konformitätskontrollen").

Importunternehmen müssen bei der tunesischen Zollbehörde, beim Generaldirektorat für Steuern und im tunesischen Handelsregister registriert sein. Eine Registrierung bei Tunisie TradeNet oder dem automatisierten Zollinformationssystem (Sys-

tème d'Information Douanier Automatisé - SINDA) ist aufgrund der elektronischen Zollabwicklung ebenfalls notwendig.

Der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (opérateur économique agréé - OAE, engl. AEO) zur Schaffung international sicherer Lieferketten ist im Rahmen vereinfachter Verfahren im tunesischen Zollgesetz verankert. Besonders vertrauenswürdige und zuverlässige Wirtschaftsbeteiligte können sich auf Antrag bei der tunesischen Zollbehörde als OAE zertifizieren lassen. Der Status berechtigt zu Erleichterungen bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen und Vorteilen bei der Zollabwicklung.

Der tunesische Finanzminister hat weitreichende Reformen beim Zoll angekündigt. Demnach soll die Zollverwaltung technisch besser ausgestattet, die Mitarbeiter geschult und eine systematische Risikoanalyse eingeführt werden.

Zollanmeldung

Grundsätzlich dürfen Waren nur über die gesetzlich vorgeschriebenen Zollhäfen oder Zollflughäfen und -straßen in das tunesische Zollgebiet eingeführt werden.

Sämtliche auf dem See- und Luftweg eingehenden Waren sind innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft beim zuständigen Zollamt in Tunesien zu stellen. Für Waren, die auf dem Landweg eingehen, gilt eine Gestellungspflicht beim nächstgelegenen Grenzzollamt. Bereits vor Eintreffen von See- und Luftfracht muss der Beförderer oder dessen Vertreter ein Ladungsverzeichnis auf elektronischem Weg übermitteln.

Der Wareneigentümer kann durch eine Vollmacht alle Befugnisse zur Zollabwicklung an einen Bevollmächtigten übergeben, der in fremdem Namen für fremde Rechnung die Zollformalitäten abwickelt. Dies kann ein Zollagent (commissionaire en douane) oder ein Frachtführer/Spediteur (transitaire) sein. Zollagenten bedürfen einer Akkreditierung des Finanzministeriums und müssen tunesische Staatsangehörige sein.

Der Importeur oder sein Bevollmächtigter muss für alle in Tunesien eingeführten Waren eine Zollanmeldung (déclaration en détail de marchandise en douane - DDM) mit Nennung des Zollverfahrens abgeben. Hierfür müssen sich Wirtschaftsbeteiligte in der Regel entweder bei Tunisie TradeNet oder bei dem automatisierten Zollinformationssystem SINDA (Système d'Information Douanier Automatisé) registrieren, die über eine Schnittfläche miteinander verbunden sind. Die Zollbehörde kann in bestimmten Fällen vereinfachte Verfahren bewilligen, bei denen die fehlenden Angaben in Form einer ergänzenden Zollanmeldung fristgerecht nachzureichen sind.

Bei Erhalt der Zollanmeldung prüft die Generalzolldirektion unter Einbeziehung aller zuständigen Behörden, ob die Waren Verboten und Beschränkungen unterliegen und ob alle erforderlichen Bescheinigungen vorliegen.

Als Warenbegleitpapiere sind der Zollanmeldung grundsätzlich beizufügen:

- Handelsrechnung in französischer oder arabischer Sprache mit allen handelsüblichen Angaben:
- Name und Anschrift von Ausführer und Empfänger/Käufer
- Ort und Datum der Ausstellung
- Rechnungsnummer
- Angaben über die Beförderung
- Liefer- und Zahlungsbedingungen
- Marke, Nummern und Anzahl der Packstücke
- genaue Warenbezeichnung
- Menge einschließlich Brutto- und Nettogewicht
- Stückpreise und Gesamtbetrag auf der Basis FOB (Free on Board) der internationalen Lieferbedingungen.

Die Handelsrechnung muss vom Ausführer unterschrieben sein und eine Erklärung über die Richtigkeit aller Angaben und Preise mit Angabe des Ursprungslandes enthalten. Am Schluss der Rechnung ist vom Ausführer, z.B. einem deutschen Unternehmen, in der Regel folgende zu unterschreibende Ursprungserklärung abzugeben:

"Nous certifions que les marchandises dénommées dans cette facture sont de fabrication et d'origine de la République

Fédérale d'Allemagne et que les prix indiqués ci-dessus s'accordent avec les prix courants sur le marché d'exportation."

- eine detaillierte Packliste ist nur erforderlich, wenn die Handelsrechnung keine genaue Übersicht über die in den einzelnen Packstücken enthaltenen Waren gibt;

- Präferenznachweis, wenn eine Zollvergünstigung in Anspruch genommen werden soll. Im Warenverkehr zwischen der EU und Tunesien ist als Präferenznachweis die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder bei Anwendung einer Ursprungskumulierung mit Teilnehmerländern der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft entsprechend die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED vorzulegen. Für Sendungen bis zu einem Warenwert von 6.000 Euro genügt als Nachweis die Ursprungserklärung nach vorgeschriebenem Wortlaut durch den Ausführer auf der Rechnung. Ist der Ausführer als ermächtigter Ausführer zugelassen, kann er die Ursprungserklärung auf der Rechnung auch ohne Wertbegrenzung abgeben;

Der vorgeschriebene Wortlaut der Ursprungserklärung auf der EUR.1 ist wie folgt:

"Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte ? Ursprungswaren sind."

- Frachtpapiere (Konnossement oder Luftfrachtbrief);

- Transportversicherungszertifikat ist nur erforderlich für kommerzielle Warensendungen bei einem Wert von mehr als 3.000 tunesische Dinar (tD), wobei die Versicherung bei einer in Tunesien zugelassenen Versicherungsgesellschaft abzuschließen ist;

- Nichtpräferenzuelle Ursprungszeugnisse sind nur auf ausdrückliches Verlangen des tunesischen Importeurs erforderlich;

- Nachweis der Registrierung bei Tunisie TradeNet

- je nach Art der Ware zusätzlich erforderliche Bescheinigungen, etwa Einfuhrgenehmigungen für nicht liberalisierte Waren, Konformitätszertifikate für technische Produkte, Pflanzen- oder Tiergesundheitszeugnisse, Analysezeugnisse oder Freiverkäuflichkeitsbescheinigungen (siehe Abschnitt "Verbote und Beschränkungen").

Überlassung zum freien Verkehr und besondere Zollverfahren

Mit Abgabe der Zollanmeldung und aller erforderlichen Unterlagen beantragt der Einführer die Abfertigung der Waren zu einem Zollverfahren. Regelfall ist die Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr. Dies bedeutet, dass die Waren nach Überprüfung und Zahlung der Einfuhrabgaben durch die Zollbehörde freigegeben werden. Mit Erhalt der Freigabebescheinigung (bon à enlever - BAE) kann der Einführer ohne Einschränkungen über die Ware verfügen.

Neben der Abfertigung zum freien Verkehr kann der Zollbeteiligte gemäß dem tunesischen Zollgesetz folgende besonderen Zollverfahren beantragen:

- Zollgutversand / Transit (Art.155 - 165)

- Zollgutlagerung (Art.166 - 191)

- Umwandlung unter zollamtlicher Bewachung (Art. 192 - 217)

- aktive Veredelung (Art. 218 - 232)

- vorübergehende Verwendung (Art. 233 - 242)

- passive Veredelung (Art. 243 - 260).

Mustersendungen ohne Handelswert unterliegen dem "régime fiscal privilégié". Der Importeur kann sie nur nach bewilligtem Antrag bei der zuständigen Zollbehörde zoll- und steuerfrei einführen. Auf der Rechnung muss "échantillon sans valeur commerciale" stehen.

Zollgutversand / Transit

Im Rahmen des nationalen Versandverfahrens (transit douanier) können Waren ohne Erhebung von Einfuhrabgaben unter zollamtlicher Überwachung von einer Grenzzollstelle zu einer Binnenzollstelle oder durch das tunesische Zollgebiet befördert werden. Für unverzollte Waren sind Sicherheiten in Höhe der Einfuhrabgaben zu leisten. Die Sicherheit wird nach frist-

gerechter Beendigung des Zollverfahrens zurückerstattet. Die Waren erhalten dann eine neue zollrechtliche Bestimmung (zum Beispiel Zolllager, Ausfuhr).

Da Tunesien dem Übereinkommen über den Warentransport mit Carnet TIR beigetreten ist, kann ebenfalls das internationale Versandverfahren (Carnet TIR-Verfahren) angewendet werden. Das Carnet TIR ist ein international anerkanntes Zolldokument, das die Beförderung der Ware unter Zollverschluss durch die Transitländer erleichtert. In Deutschland erfolgt die Ausgabe der Carnets TIR über die Landesorganisationen des Bundesverbands Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung (<http://www.bgl-ev.de>) sowie die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Entwicklung des internationalen Straßenverkehrs (<http://www.aist-ev.de>).

Zollgutlagerung

In das tunesische Zollgebiet eingeführte Waren und für die Ausfuhr bestimmte lokale Erzeugnisse können unter zollamtlicher Überwachung zum Zolllager abgefertigt werden. Während der fristgerechten Lagerung fallen weder Einfuhrabgaben an noch müssen handelspolitische Maßnahmen wie Einfuhrgenehmigungen beachtet werden. Jedoch sind Waren, die die Moral, öffentliche Sicherheit, Gesundheit, Umwelt, das nationale Erbe und geistiges Eigentum gefährden können, von der Zollgutlagerung ausgeschlossen. Das tunesische Zollrecht unterscheidet zwischen öffentlichen und privaten Zolllagern.

In öffentlichen Zolllagern (l'entrepôt public) dürfen Waren bis zu fünf Jahre abgabenfrei eingelagert werden. Im "entrepôt public spécial" befinden sich Waren, deren Lagerung mit Gefahren verbunden ist, durch deren Lagerung die Qualität anderer Waren leiden kann oder deren Erhaltung besonderer Einrichtungen bedarf. Hier beträgt die maximal zulässige Lagerdauer drei Jahre.

Private Zolllager (l'entrepôt privé) werden auch Industriebetrieben bewilligt, die Einfuhrwaren zum Weiterverkauf oder zur Veredelung auf ihrem Firmengelände lagern. Die Lagerfrist in privaten Zolllagern beträgt grundsätzlich zwei Jahre und kann auf Antrag bei gutem Zustand der Waren von der tunesischen Zollverwaltung verlängert werden.

In allen Zolllagern können unter Zollaufsicht übliche Behandlungen an den Waren vorgenommen werden, die dem Erhalt der Waren, der Verbesserung ihrer Aufmachung und Qualität sowie ihrer Vorbereitung zum Verkauf dienen, wie Kühlen, Sortieren, Verpacken oder Umpacken.

Nach Ablauf der Lagerfrist werden die Waren in ein weiteres Zollverfahren überführt. Bei der Wiederausfuhr fallen in der Regel keine Einfuhrabgaben an, sie entstehen jedoch bei der Abfertigung zum freien Verkehr.

Vorübergehende Verwendung



Im Rahmen des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung (admission temporaire) genehmigt die Zollbehörde eine vorübergehende Einfuhr von Waren wie Geräten, Ausrüstungen, Materialien und Tieren zu bestimmten Zwecken unter vollständiger oder teilweiser Aussetzung der Zollabgaben, wenn diese Waren fristgerecht in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden. Die Wiederausfuhrfrist beträgt grundsätzlich ein Jahr mit der Möglichkeit jeweils halbjährlicher Verlängerung. Für die Verlängerungen ist je Halbjahr ein Betrag in Höhe eines Achtels der Einfuhrabgaben zu zahlen, die zum Zeitpunkt der Einfuhr der Waren bei ihrer Abfertigung zum freien Verkehr entstanden wären. Im Fall der vorübergehenden Verwendung von Ausrüstungen und Geräten für Bauarbeiten ist in der Regel innerhalb der ersten fünf Jahre eine monatliche Gebühr in Höhe von einem Sechzigstel der sonst entstandenen Einfuhrabgaben zu entrichten.

Tunesien ist Vertragspartei des internationalen Carnet A.T.A.-Verfahrens, das mittels Zollpassierscheinheft die vorübergehende abgabenfreie Einfuhr von Gebrauchsgütern im internationalen Handel und Kulturbetrieb ermöglicht. In Tunesien können Carnets A.T.A. für Berufsausrüstung, Messe- und Ausstellungsgüter verwendet werden. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) leistet im Rahmen der internationalen Bürgenkette die Sicherheit in Deutschland. Die für das Unternehmen zuständige Industrie- und Handelskammer stellt gegen Gebühr ein Carnet A.T.A. aus, dass grundsätzlich ein Jahr gültig ist. Für Tunesien bestimmte Carnets können in englischer, französischer oder arabischer Sprache ausgestellt werden.

Aktive Veredelung

Im Rahmen der aktiven Veredelung können nach vorheriger Bewilligung durch den Zoll Waren zur Weiterverarbeitung in das tunesische Zollgebiet eingeführt und anschließend wieder ausgeführt werden. Vorteil dieses Zollverfahrens ist, dass für


die Vormaterialien keine Einfuhrabgaben erhoben werden, wenn diese Waren in Form von Veredelungserzeugnissen wieder ausgeführt werden (Nichterhebungsverfahren). Zulässige Veredelungsvorgänge an den Waren sind: Bearbeitung, einschließlich Montage, Zusammensetzung und Anpassung an andere Waren, Verarbeitung, Verbesserung, Reparatur und Instandsetzung. Für die Veredelung können auch tunesische Ersatzwaren verwendet werden, vorausgesetzt sie weisen die gleiche Qualität und die gleichen Eigenschaften auf wie die Einfuhrwaren, an deren Stelle sie treten. In begründeten Fällen können tunesische Produkte, die sich in einer höheren Verarbeitungsstufe befinden, zur Veredelung zugelassen werden. Die Zollbehörde bestimmt eine Frist, in der die verarbeiteten Waren auszuführen oder in ein anderes Zollverfahren zu überführen sind. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden, darf jedoch grundsätzlich die Höchstdauer von zwei Jahren nicht überschreiten.

Weitere Informationen enthält das Portal des Förderungsamts für ausländische Investitionen FIPA unter der Internetadresse: <http://www.investintunisia.tn> . Als zentrale Anlaufstelle (guichet unique) für Unternehmen dient die Förderagentur für Industrie und Innovation APII, zu finden unter: <http://www.tunisieindustrie.nat.tn> .

Freizonen


Im Rahmen der Investitionsförderung hat Tunesien auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 92-81 vom 3. August 1992 und weiteren Modifizierungen 1994 und 2001 die Möglichkeit zur Einrichtung von Sonderwirtschaftszonen (parc d'activités économique) geschaffen.

Tunesien hat bisher zwei dieser Sonderwirtschaftszonen geschaffen.


1. Zarzis - <https://investinzarzis.tn/fr/> 
2. Bizerte - <http://www.paeb.tn> 

En dritte Freizone wird gerade in der Region Ben Gardane in der Nähe der lybischen Grenze aufgebaut.

Einfuhrabgaben

Das tunesische Recht kennt zahlreiche Einfuhrabgaben, die beim Import von Produkten in das Land zu beachten sind, eine Auflistung aller Abgaben und dem dazugehörigen Zollcode ist der Internetpräsenz des tunesischen Zolls zu entnehmen <https://www.douane.gov.tn/tarif-douanier/> . Die Auflistung ist unter dem Reiter "Designation et Codification" zu finden. Im Folgenden werden die wichtigsten Abgaben exemplarisch aufgeführt.

Zolltarif

Der tunesische Zolltarif basiert auf der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodierung der Waren (HS) und steht auf der Website der Zollbehörde unter <http://www.douane.gov.tn/index.php?id=667>  zur Verfügung. Als Gebrauchszolltarif beinhaltet er neben Einfuhrzöllen auch die bei der Einfuhr zu zahlenden Nebenabgaben wie Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuern und andere warenspezifische Abgaben und Gebühren. Der Einfuhrzoll "D.D: Droit Douane" gilt für Wareneinfuhren aus Drittländern, mit denen Tunesien kein Präferenzabkommen geschlossen hat.

Unter "D.D Préférenciel" sind Zollbegünstigungen aufgeführt, die Tunesien Waren mit Ursprung in Ländern gewährt, mit denen Präferenzabkommen bestehen. Da der schrittweise Zollabbau im Rahmen des Assoziationsabkommens abgeschlossen ist, können Waren der HS-Kapitel 25 bis 97 mit Ursprung in der Europäischen Union bei Vorlage eines Präferenznachweises (EUR.1, EUR-MED, Ursprungserklärung, siehe Abschnitt "Zollanmeldung/Warenbegleitpapiere") in der Regel zollfrei in Tunesien eingeführt werden. Die für den Erwerb des Warenursprungs erforderlichen Ursprungsregeln wie vollständige Gewinnung oder Herstellung und ausreichende Be- und Verarbeitung sind im Protokoll Nr. 4 des Assoziationsabkommens festgelegt. Für Einfuhren bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der EU gewährt Tunesien Zollfreiheit oder Präferenzzölle im Rahmen von Zollkontingenten.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Zolls ist der Zollwert der Waren. Das ist in der Regel der Transaktionswert, das heißt der im Rahmen eines Kaufgeschäfts für die Waren tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis zuzüglich der Kosten für Verpackung, Gebühren, Provisionen sowie Transport und Versicherung bis zur Eingangszollstelle in Tunesien. Dies entspricht dem cif-Wert (cost, insurance and freight) der internationalen Lieferbedingungen (Incoterms).

Mehrwertsteuer (taxe sur la valeur ajoutée - TVA)

Auf Wareneinfuhren wird eine Einfuhrumsatzsteuer erhoben. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuer ist der Zollwert der eingeführten Waren zuzüglich des Zolls und sonstiger Einfuhrabgaben außer der Einfuhrumsatzsteuer selbst. Der Regelsteuersatz beträgt 19 Prozent. Daneben existieren zwei ermäßigte Steuersätze in Höhe von 13 Prozent und 7 Prozent.

Verbrauchssteuern (droit de consommation - DC) und weitere Einfuhrnebenabgaben

Auf bestimmte Waren wird bei der Einfuhr und bei der Herstellung im Inland eine Verbrauchsteuer erhoben. Dies kann ein Wertsteuersatz oder ein spezifischer Steuersatz je Maßeinheit sein. Bemessungsgrundlage bei der Einfuhr von Waren, die prozentualen Steuersätzen unterliegen, ist der Zollwert. Betroffen sind unter anderem alkoholische Getränke, Tabakwaren und Mineralöle.

Bei der Einfuhr von alkoholischen Getränken können neben der Verbrauchsteuer noch zusätzliche Abgaben anfallen.

Zusatzverbrauchssteuer auf alkoholhaltige Getränke surtaxe additionelle au droit de consommation sur l'alcool

Bei der Einfuhr von nicht auf Wein basierenden alkoholhaltigen Getränken, die als Aperitif geeignet sind (ex HS-Unterposition 220890), fällt außerdem eine Zusatzabgabe je Liter reiner Alkohol an (surtaxe additionelle au droit de consommation sur l'alcool).

Verbrauchsteuer auf alkoholhaltige Produkte (droit de consommation sur l'alcool)

Einfuhren alkoholhaltiger Waren unterliegen zusätzlich einer spezifischen Verbrauchsteuer auf Alkohol. Dazu zählen alkoholhaltige Lebensmittelzubereitungen, Mineralöle, pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Lacke, Parfum- und Kosmetikprodukte, Reinigungsmittel sowie Rückstände und Abfälle der chemischen Industrie.

Ausgleichszuschlag auf Alkohol (surtaxe de compensation sur l'alcool)

Wie bei den anderen beiden alkoholbezogenen Abgaben wird dieser weitere Zuschlag auf bestimmte alkoholhaltige Erzeugnisse lediglich bei der Einfuhr erhoben. Betroffen sind alkoholhaltige Getränke und Lebensmittelzubereitungen, Mineralöle, Farben und Lacke, Parfum- und Kosmetikprodukte, Reinigungs- und Lösungsmittel sowie andere chemische Erzeugnisse.

Weitere Steuern auf landwirtschaftliche Erzeugnisse

Einfuhren verschiedener Agrarprodukte nach Tunesien unterliegen weiteren Abgaben. Die Höhe einer Steuer auf Fleisch von Rindern, Schafen und Ziegen (taxe sur les viandes) beläuft sich auf 0,050 tD je kg Eigengewicht. Ebenfalls erhoben wird eine Steuer auf Fische (taxe sur les poissons), eine Steuer auf Mais und Sojaölkuchen (taxe sur les mais et le tourteau de soja) sowie eine Steuer auf Gemüse und Obst (taxe sur les légumes et fruits).

Konjunkturabhängige Agrarabgaben

Auf Einfuhren bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden temporäre Abgaben erhoben. Diese konjunkturbedingten Abgaben in Form spezifischer Steuersätze werden angewendet auf:

- Fleisch von Rindern, Lämmern und Schafen (prélèvement conjoncturel sur les viandes bovines), gegenwärtig werden Abgaben in Höhe von 1200 tD je Kilo Eigengewicht (Stand Mai 2019) verlangt.
- Milchpulver (prélèvement conjoncturel sur le lait en poudre), gegenwärtig werden Abgaben in Höhe von 0,800 tD je Kilo Eigengewicht (Stand Mai 2019) verlangt.
- Butter (prélèvement conjoncturel sur le beurre), gegenwärtig werden Abgaben in Höhe von 0,500 tD je Kilo Eigengewicht (Stand Mai 2019) verlangt.
- Früchte (prélèvement conjoncturel sur les fruits), die Höhe der Abgaben unterscheidet sich von Frucht zu Frucht, für Äpfel werden Abgaben in Höhe von 0,200 tD je Kilo Eigengewicht verlangt, für Bananen werden 0,600 tD je Kilo Eigengewicht er-

hoben.

- Fettsäure (prélèvement conjoncturel sur les huiles acides), gegenwärtig werden Abgaben in Höhe von 30 tD je Kilo Eigengewicht (Stand Mai 2019) verlangt

"Schlachtsteuer" (taxe municipale d'abattage)

Die meisten Waren des zweiten Zollkapitels (Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse) unterliegen einer Schlachtsteuer in Höhe von 0,012 TD je kg Eigengewicht. Weitere Kosten können auch durch die Verwendung von bestimmten Ausrüstungen und Verfahren (Konservierung) erhoben werden.

Veterinärhygienesteuer (droit sanitaire vétérinaire)

Eine Veterinärhygienesteuer ist für Tiere, Fleisch und andere tierische Erzeugnisse wie Därme, rohe Häute und Felle zu in Höhe von 0,050 TD entrichten. Die Waren werden außerdem überprüft, ob sie den tiergesundheitlichen und hygienischen Vorschriften entsprechen.

Steuer auf Lebensmittelkonserven (taxe sur les conserves alimentaires)

Der Abgabensatz auf in Konservendosen eingeführte Lebensmittel beträgt 1 Prozent vom Zollwert der Waren.

Abgabe auf Klimageräte (taxe sur les climatiseurs)

Für Klimageräte und Teile wird eine Einfuhrabgabe in Höhe von 10 tD/1000 BTU (British Thermal Unit) erhoben.

Abgabe auf Lampen (taxe sur les lampes et les tubes)

Bei der Einfuhr bestimmter Lampen der HS-Position 8539 fällt eine Abgabe von 40 Prozent des Zollwerts der Waren an.

Umweltschutzabgabe (taxe pour la protection de l'environnement)

Für umweltschädigende Produkte wie mineralische Brennstoffe und Mineralöle, chemische Erzeugnisse, Kunststoffe und Waren daraus, Primärelemente, Batterien sowie Akkumulatoren ist eine Umweltschutzabgabe von 5 Prozent des Zollwerts der Waren zu zahlen.

Energiesteuer auf gebrauchte Waren (taxe sur les moteurs et les pièces de rechange usagés)

Im Jahr 2014 hat die tunesische Regierung eine Energiesteuer auf Einfuhren von gebrauchten Motoren und Ersatzteilen wie Lichtmaschinen, Anlasser und Schaltgetriebe eingeführt. Betroffen sind bestimmte Waren der HS-Positionen 8407, 8408, 8511 und 8708. Die Steuer beträgt 1 tD je kg des Gesamtgewichts des Motors beziehungsweise des Ersatzteils.

Fonds zur Förderung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit (fonds de développement de la compétitivité industrielle - FODEC)

Die Einfuhr zahlreicher Industrieprodukte der HS-Kapitel 25 bis 96 (sowie von Vanille-Oleoresin der HS-Unterposition 130219) wird mit einer Abgabe für den FODEC in Höhe von 1 Prozent des Zollwerts der Waren belastet.

Fonds zur Förderung des literarischen und künstlerischen Schaffens (fonds d'encouragement à la création littéraire et artistique)

Auf verschiedene audio- und audiovisuelle Wiedergabegeräte und weitere Produkte des HS-Kapitels 85 wird eine Abgabe zugunsten des Fonds zur Förderung des literarischen und künstlerischen Schaffens erhoben. Bei Einfuhren beträgt diese Abgabe 1 Prozent des Zollwerts der Waren.

Abschlagszahlung auf die Einkommens- und Körperschaftsteuer (avance sur l'impôt sur le revenu des personnes physiques et l'impôt sur les sociétés - AIR)

Bei der Einfuhr einer Vielzahl von Verbrauchsgütern fällt diese Abschlagszahlung in Höhe von 15 Prozent des verzollten Warenwerts die Kalenderjahre bis zum 31. Dezember 2019 an, dies ergibt sich aus Art.41 des Finanzgesetz 2018 (loi de finances

2018).

Zollabfertigungsgebühr (Redevance sur les prestations douanières - RPD)

Die Abfertigungsgebühr beträgt 3 Prozent der zu zahlenden Einfuhrabgaben mit einem Minimum von 5 tD je Artikel der Zollanmeldung.

Verbote und Beschränkungen

Einfuhrverbote

Einfuhrverbote und -beschränkungen gelten grundsätzlich für Waren, welche die Sicherheit, öffentliche Ordnung, Hygiene, Gesundheit, Moral, Tier- und Pflanzenwelt und das kulturelle Erbe Tunesiens gefährden können. So ist die Einfuhr von Explosivstoffen, Betäubungsmitteln, gefälschten Produkten, gefährlichen Abfällen aber auch der Landeswährung sowie bestimmten Batterien verboten. Die gewerbliche Einfuhr gebrauchter Kraftfahrzeuge ist ebenfalls verboten.

Einfuhrbeschränkungen

Gebrauchte und generalüberholte Produkte, wie gebrauchte Ersatzteile und Reifen für Kraftfahrzeuge und Krafträder, bedürfen einer Einfuhrgenehmigung des Handelsministeriums. Gebrauchtfahrzeuge dürfen von tunesischen Privatpersonen eingeführt werden, die sich mindestens ein Jahr im Ausland aufgehalten haben und nach Tunesien zurückkehren. Das maximal erlaubte Alter dieser Importfahrzeuge beträgt drei Jahre. Für ausländische Investoren bestehen Ausnahmen.

Für genehmigungspflichtige Waren ist beim Handelsministerium eine Einfuhrgenehmigung zu beantragen (siehe Abschnitt "Zollverfahren/Allgemeine Vorschriften"). Neben gebrauchten Produkten sind Einfuhrgenehmigungen in der Regel auch erforderlich für Schweine(-fleisch), Rauschmittel, Schlacken und Aschen, bestimmte chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Sprengstoffe, Kunststoff- und Lederabfälle, Briefmarken, Steuerzeichen und Werbedrucke, Teppiche, Perlen, Schmuck, Edelmetalle, Essbesteck, Kernreaktoren, Brennelemente, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge, Kriegsgesundheit, Waffen und Munition, Brillen(-fassungen), Uhren, deren Gehäuse und Armbänder, Leuchten, Schreibstifte, Feuerzeuge, Zerstäuber, Kunstgegenstände und Antiquitäten.


Einfuhrmonopole

Für einige Waren bestehen (teils de facto) staatliche Einfuhrmonopole. Hierzu gehören die Agrarprodukte Kaffee, Tee, Reis, Malz, Zucker, Ethylalkohol, Tabakwaren sowie pharmazeutische Erzeugnisse, Verbandmull, Schmuckwaren, Uhren, Schreiber und Stifte, Spielkarten, Feuerzeuge, Tabakpfeifen und Zigarettenspitzen. Diese Waren können nur im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung oder nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Tunesien eingeführt werden.

Vorübergehende Maßnahmen

Die tunesische Zentralbank hat in ihrem Rundschreiben Nr.9 vom 27. Oktober 2017 etwa 200 Produkte aufgelistet, die als nicht vorrangig eingestuft wurden. Die Zentralbank setzte fest, dass Akkreditive nur noch ausgestellt werden konnten, wenn der Importeur Sicherheiten in voller Höhe mit eigenen Mitteln zur Verfügung stellen konnte. Diese Restriktion wurde mit dem Rundschreiben Nr.13 vom 21. Dezember 2018 wieder aufgehoben. Die ursprüngliche Maßnahme diente dem Schutz der Handelsbilanz.

Technische Vorschriften, Normen und Konformitätskontrollen

Das tunesische Normeninstitut (Institut national de la normalisation et de la propriété industrielle - INNORPI) hat die meisten internationalen Normen der Industriestaaten wie EU- und ISO-Normen anerkannt. Dennoch unterliegt eine Vielzahl von Produkten bei der Einfuhr technischen Qualitätskontrollen. Gesetzliche Grundlage hierfür ist der Erlass 94-1744 vom 29. August 1994 in seiner geänderten Fassung vom 15. September 2005. Das Handelsministerium hat auf seiner Webseite unter http://www.commerce.gov.tn/Fr/les-produits-soumis-a-la-surveillance-prealable-a-l-importation_11_361  eine Übersicht von Waren eingestellt, die vor ihrer Freigabe für den tunesischen Markt einem Prüfverfahren unterliegen. Der Importeur muss bereits ein bis zwei Tage vor Ankunft der Waren elektronisch via Tunisie TradeNet eine Erlaubnis für die vorübergehende Aufbewahrung in einem Zolllager an der Zolleingangsstelle beantragen, damit die vorgeschriebenen Konformitäts-

kontrollen von der jeweils zuständigen Behörde durchgeführt werden können. Gegebenenfalls werden Proben entnommen und Analysen erstellt.

Um Probleme bei der Zollabfertigung zu vermeiden, sollte insbesondere bei technischen Produkten die Einhaltung der geforderten Normen auf der Handelsrechnung mit folgender Minimalklausel bestätigt werden: "Nous soussignés (Name der Lieferfirma) certifions que la marchandise objet de la facture N ... du ? est conforme aux normes exigées par l'importateur (Name des Importeurs), d'une part et d'autre part aux normes internationales en vigueur."

Das Handelsministerium hat bestimmte Konsumgüter einem eigenen technischen Kontrollregime unterworfen, diese müssen fortan bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die Liste der aktuell betroffenen Waren wurde am 10. Januar 2019 veröffentlicht. Hierzu zählen bestimmte Nahrungsmittel, Kleidung, Schuhe, elektrische Haushaltsgeräte und Mobilfunkgeräte, keramische Badeutensilien, Sanitärartikel, Spielwaren sowie Glaswaren

Informationen zur Bio-Zertifizierung stellt das tunesische Ministerium für Landwirtschaft, der Fischerei und Wasserressourcen zur Verfügung: <http://www.ctab.nat.tn/index.php/fr-fr/situation-du-secteur/tunisie/controle-et-certification>. [↗](#) Dort findet sich auch eine Auflistung aller zugelassenen Zertifizierungsinstitute. Für die Marktzulassung von Funk- und Telekommunikationsausrüstung, Düngemitteln und Pestiziden wird ein Zertifikat der Homologation benötigt (Prüfung der Einhaltung tunesischer Zulassungsvorschriften). Die zuständige Behörde ist das "Centre d'Etudes et de Recherche des Télécommunications" (CERT).

Tiere und Tierprodukte

Bei der Einfuhr von lebenden Tieren und Waren tierischen Ursprungs ist ein Tiergesundheitszeugnis vorzulegen, ausgestellt von der zuständigen Behörde im Herkunftsland. In Deutschland ist in der Regel das betreffende kommunale Veterinäramt für die Ausstellung solcher Zeugnisse zuständig. An der Grenze werden die Waren vor ihrer Freigabe für den tunesischen Markt einer Veterinärkontrolle unterzogen. Hierfür ist eine Anmeldung zur vorübergehenden Zolllagerung erforderlich, die im Fall verderblicher Waren tierischen Ursprungs mindestens sieben Tage vor Ankunft der Waren erfolgen sollte. Wenn vom Importeur gefordert, ist für Nahrungsmittel tierischen Ursprungs ein Halal-Zertifikat vorzulegen, das die Einhaltung der islamischen Vorschriften in Hinblick auf die Inhaltsstoffe sowie den gesamten Herstellungsprozess inklusive Abfüllung und Verpackung bestätigt. Die Zertifizierung ist von einem anerkannten islamischen Zentrum im Herstellungsland vorzunehmen.

Frischfleisch, geschlachtetes Geflügel und Federvieh darf nur direkt aus dem Ursprungsland eingeführt werden.

Pflanzen und pflanzliche Produkte

Pflanzen- und Saatgutsorten bedürfen einer Registrierung beim tunesischen Landwirtschaftsministerium. Für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenteilen und Saatgut ist ein Pflanzengesundheitszeugnis einer autorisierten Behörde des Herkunftslandes erforderlich. In Deutschland sind die Pflanzengesundheitsdienste für die Kontrolle der zu exportierenden Ware und Ausstellung des Zeugnisses zuständig. Die für ein Bundesland zuständige regionale Stelle ist unter <http://www.pgz-online.de> [↗](#) zu finden. Zusätzlich kann eine Analysebescheinigung eines akkreditierten Prüflabors über die Reinheit der Produkte verlangt werden. Die Erzeugnisse werden bei ihrer Ankunft zolllagernd einer phytosanitären Inspektion unterzogen. Anträge auf Zolllagerung sollten mindestens 24 bis 48 Stunden vor Ankunft der Ware in Tunesien gestellt werden.

Auch für Nahrungs- und Futtermittel ist im Vorfeld eine vorläufige Zollgutlagerung zu beantragen, da sie generell einer Qualitätskontrolle an der Eingangszollstelle unterliegen. Neben einem Gesundheitszeugnis kann zusätzlich die Vorlage einer Radioaktivitätsbescheinigung angefordert werden, aus der hervorgeht, dass die erlaubten Grenzwerte nicht überschritten werden und der Verzehr des Nahrungs- oder Futtermittels unbedenklich ist. Die Untersuchung kann bei akkreditierten Laboren beantragt werden sowie bei den Chemischen - und Veterinäruntersuchungssämtern (CVUA), etwa CVUA Rheinland (<http://www.cvua-rheinland.de> [↗](#)).

Pharmazeutika, Medizinprodukte, Kosmetika, chemische Erzeugnisse

Für Pharmazeutika und Medizinprodukte besteht eine Reihe von Voraussetzungen, die vor dem Import zu beachten sind. Da für Pharmazeutika außerdem ein staatliches Einfuhrmonopol seitens der Pharmacie Centrale de Tunisie besteht, können diese Waren nur im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung oder nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Tunesien

eingeführt werden. Falls eine Einfuhrgenehmigung vorliegt, müssen Pharmazeutika, Impfstoffe und Generika vor ihrer Einfuhr beim Ministerium für öffentliche Gesundheit registriert sein, um eine Marktzulassung erhalten zu können. Hierfür sind diverse Dokumente einzureichen wie Analysenzertifikate, Qualitäts- und Freiverkäuflichkeitsbescheinigungen sowie Zertifikate über die gute Herstellungspraxis (Good manufacturing practice - GMP). Prüfstellen des Ministeriums für öffentliche Gesundheit unterziehen Medizinprodukte einer Qualitätskontrolle, bevor sie für den Markt freigegeben werden. Auch Produkte, die mit der Haut in Kontakt kommen wie bestimmte Chemikalien, Kosmetika, Waschmittel, Kunststoffe und Spielzeug werden an der Zolleingangsstelle untersucht. Der Antrag auf vorläufige Zollagerung ist in diesem Fall beim Direktorat für Qualität und Verbraucherschutz im Handelsministerium zu stellen. Für verschiedene chemische Erzeugnisse ist ein Analysenzertifikat beizufügen, einige chemische Vorprodukte benötigen eine Einfuhrgenehmigung.

Verpackung, Markierung, Etikettierung

Grundsätzlich ist bei der Lieferung der Waren auf möglichst wasserdichte, diebstahlsichere und stoßfeste Verpackung zu achten. Heu und Stroh als Verpackungsmaterialien sollten möglichst vermieden werden, da deren Einfuhr aufgrund aktueller Gesundheitsvorschriften verboten sein könnte. Jegliches Verpackungsmaterial muss unbenutzt und frei von Schadorganismen sein. Für Verpackungsmaterial aus Holz ist bei der Einfuhr in Tunesien der internationale Standard ISPM 15 anzuwenden.




Die übliche Markierung der Packstücke ist ausreichend. Hinweise auf besondere Behandlung der Packstücke werden zweckmäßigerweise in Arabisch angebracht. Eine nicht entfernbare, deutlich sichtbare Kennzeichnung des Herkunftslands ist obligatorisch für Waren, die fälschlicherweise den Eindruck tunesischen Ursprungs erwecken könnten und wird auch ansonsten empfohlen. Bei Fisch- und Gemüsekonserven, Honig, Margarine, Milchprodukten, Nüssen und Wein muss die Herkunft auf den Packstücken vermerkt sein.

Abgepackte Lebensmittel sind in Arabisch und in einer anderen Sprache (in der Regel Französisch) zu beschriften. Aufgeklebte Etiketten werden nicht akzeptiert. Auf der Verpackung müssen folgende Mindestangaben fest aufgedruckt sein:

- Produktname
- Nettoinhalt
- Inhaltsstoffe
- Ursprungsland
- Name und Anschrift des Herstellers und des Importeurs
- Herstellungs- und Mindesthaltbarkeitsdatum
- Chargennummer
- Lagerungsbedingungen oder Gebrauchsanweisungen (falls erforderlich)
- geltende Lebensmittelnormen.


Abgepackte, nicht verderbliche Lebensmittel müssen zum Zeitpunkt der Zollabfertigung noch mindestens sechs Monate haltbar sein.

Kontaktadressen

Bezeichnung	Internetadresse
Generaldirektion Zoll (Direction Générale des Douanes)	http://www.douane.gov.tn 
Elektronisches "Single Window" Tunisie TradeNet	http://www.tradenet.com.tn 
Finanzministerium (Ministère des Finances)	http://www.finances.gov.tn/index.php?lang=fr 

Handelsministerium (Ministère du Commerce)	http://www.commerce.gov.tn 
Normeninstitut (Institut National de la Normalisation et de la Propriété industrielle - INNORPI)	http://www.innorpi.tn 
Tunesisches Amtsblatt (Journal Officiel de la République Tunisienne - JORT)	http://www.cnudst.rnrt.tn 
Tunesische Zentralbank (Banque Centrale de Tunisie)	http://www.bct.gov.tn 
Förderagentur für ausländische Investitionen (Agence de Promotion de l'Investissement Extérieur - FIPA)	http://www.investintunisia.tn 
Förderagentur für Industrie und Innovation (Agence de Promotion de l'Industrie et de l'Innovation - APII)	http://www.tunisieindustrie.nat.tn 
Deutsch-Tunesische Industrie- und Handelskammer	http://tunesien.ahk.de 
Ministerium für Landwirtschaft, der Fischerei und Wasserressourcen (Ministère de l'Agriculture, des Ressources Hydrauliques et de la Pêche)	http://www.ctab.nat.tn 

Ausfuhr aus der EU

Ausführliche Informationen zum Ausfuhrverfahren aus der EU erteilt die deutsche Zollverwaltung (<http://www.zoll.de/Unternehmen/Warenverkehr> ). Eine Kurzdarstellung des Ausfuhrverfahrens finden Sie auch auf unserer Internetseite (<http://www.gtai.de/zoll/Basiswissen> im Menü "Basiswissen Zoll"). Grundsätzliche Informationen zum Exportkontrollrecht mit weiterführenden Links finden Sie dort unter "Wegweiser Exportkontrollrecht".


Dieser Inhalt ist relevant für:

Tunesien

Zollberatung / Einfuhrverbote und Beschränkungen, übergreifend / Internationale Handelsabkommen, übergreifend / Exportkontrolle, übergreifend / Einfuhrabgaben, übergreifend
Zoll

Kontakt

Kurdo Homam-Ghazi

 +49 228 24 993 347

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.